

# BGH stärkt Verbraucherrechte beim Gebrauchtwagenkauf

Michael Fiedler

**Der Bundesgerichtshof präzisiert die Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf – und erleichtert Käufern sowie Versicherern die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen. Entscheidend ist künftig stärker die „Manglerscheinung“ und nicht die eindeutige Klärung der Ursache.**



Quelle: BunteAufnahmen / pixabay

## Streit um Ursache reicht nicht aus

Bislang scheiterten Käufer in der Praxis häufig daran, dass Gerichte alternative Schadensursachen für möglich hielten. Genau hier setzt der BGH nun erneut an. Nach der Entscheidung reicht es aus, wenn sich innerhalb der gesetzlichen Frist eine sogenannte „Manglerscheinung“ zeigt – also ein für den Käufer nachteiliger Zustand, dessen Ursache zumindest möglicherweise auf einen bereits bei Übergabe vorhandenen Mangel zurückzuführen ist. Dass daneben auch andere Ursachen denkbar sind, spielt für

die gesetzliche Vermutung zunächst keine Rolle. Damit korrigierte der Bundesgerichtshof zwei Entscheidungen der Oberlandesgerichte Köln und Frankfurt am Main.

## Fall 1: Fahrzeugbrand nach wenigen Wochen

Im Verfahren VIII ZR 73/24 hatte ein Versicherungsnehmer wenige Wochen nach dem Kauf eines gebrauchten Fahrzeugs einen Totalschaden durch Brand erlitten. Die Vollkaskoversicherung regulierte den Schaden und machte anschließend Gewährleistungsansprüche gegen den Händler geltend. Das Oberlandesgericht Köln hatte die Klage abgewiesen, weil neben einem technischen Defekt auch andere Ursachen wie Tierbiss oder Brandstiftung denkbar gewesen seien. Der BGH widersprach dieser Sichtweise nun ausdrücklich. Bereits die Möglichkeit eines technischen Defekts genüge, um die gesetzliche Vermutungswirkung auszulösen. Der Brand selbst stelle eine ausreichende „Manglerscheinung“ dar.

## Fall 2: Motorroller gerät ins Pendeln

Ähnlich entschied der Senat im Verfahren VIII ZR 257/23. Dort war ein Käufer mit einem gebrauchten Motorroller verunglückt, nachdem das Fahrzeug auf der Autobahn in Pendelbewegungen geraten war. Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte alternative Ursachen wie Seitenwind, Beladung oder Fahrverhalten des Fahrers als ausreichend angesehen, um die Beweislastumkehr abzulehnen. Auch hier stellte der BGH klar: Es genügt, dass eine technische Ursache – konkret eine mögliche Unwucht am Vorderrad – als denkbarer Auslöser in Betracht kommt.

## Bedeutung für Gebrauchtwagenhandel und Versicherer

Die Entscheidungen dürften erhebliche praktische Auswirkungen haben – insbesondere im Gebrauchtwagenhandel. Denn die Hürden für Käufer, sich auf die gesetzliche Vermutung des § 477 BGB zu

berufen, sinken faktisch weiter. Gleichzeitig steigt der Druck auf Händler, nachzuweisen, dass ein Schaden tatsächlich erst nach Übergabe entstanden ist oder auf äußere Umstände zurückgeht. Für Versicherer ist die Entscheidung ebenfalls relevant. Im ersten Verfahren hatte eine Vollkaskoversicherung den Brandschaden reguliert und anschließend auf Grundlage von [§ 86 Versicherungsvertragsgesetz \(VVG\)](#) Ansprüche gegen den Händler verfolgt. Der BGH stärkt damit indirekt auch die Möglichkeiten von Versicherern, nach einer Regulierung Regressansprüche durchzusetzen.

## Reichweite der Vermutung ausgeweitet

Besonders bemerkenswert ist zudem ein weiterer Punkt der Entscheidung: Nach Auffassung des Senats umfasst die gesetzliche Vermutung nicht nur den ursprünglichen Mangel selbst, sondern auch den Kausalverlauf bis zur späteren Mangelercheinung. Im Roller-Fall bedeutet das: Es wird zugunsten des Käufers auch vermutet, dass ein möglicher technischer Mangel ursächlich für die späteren Pendelschwingungen und damit für den Unfall war. Damit stärkt der BGH die praktische Wirksamkeit der Beweislastumkehr erheblich.

## Frist inzwischen verlängert

Die beiden Verfahren betrafen noch die alte Rechtslage mit einer sechsmonatigen Vermutungsfrist. Seit der Reform des Kaufrechts gilt § 477 BGB in neuer Fassung: Die Vermutung greift nun innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang. Für Verbraucher bedeutet das: Die Beweisposition bei Mängeln an Gebrauchsgütern hat sich weiter verbessert.

## Rückverweisung an die Oberlandesgerichte

Abgeschlossen sind beide Verfahren allerdings noch nicht. Der Bundesgerichtshof verwies die Fälle zur erneuten Verhandlung an die Oberlandesgerichte zurück. Dort erhalten die Verkäufer nun Gelegenheit, den Gegenbeweis zu führen – also nachzuweisen, dass die Schäden tatsächlich erst nach Übergabe entstanden oder nicht auf einen anfänglichen Mangel zurückzuführen waren. Die Karlsruher Entscheidungen machen jedoch deutlich: Bloße Zweifel oder alternative Ursachen reichen künftig nicht mehr aus, um die gesetzliche Vermutungswirkung des § 477 BGB auszuschließen.

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4949705/BGH-staerkt-Verbraucherrechte-beim-Gebrauchtwagenkauf/>